



SATZUNG

des Vereins „Musikverein Friedensklang Ostendorf 1928 e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Musikverein Friedensklang Ostendorf 1928 e.V.“ und hat seinen Sitz in Steinfurt (nachfolgend kurz „Verein“ genannt).
2. Der Verein ist ins Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele

1. Der Verein dient der Förderung und Erhaltung der Blasmusik sowie der Pflege des damit verbundenen heimatlichen Brauchtums.
2. Diesen Zweck verwirklicht der Verein insbesondere durch:
 - a) Unterhaltung eines Orchesters
 - b) Die Förderung der Aus- und Fortbildung von Musikern und Jungmusikern.
 - c) Unterstützung von Mitgliedern bei der Anschaffung von Instrumenten.
 - d) Unterstützung der musikalischen (fachlichen) Jugendarbeit und der überfachlichen Jugendpflege der eigenen Nachwuchsorganisation.
 - e) Durchführung von Konzerten und sonstigen kulturellen Veranstaltungen.
 - f) Teilnahme an Wertungs- und Kritikspielen.
 - g) Mitgestaltung des öffentlichen Lebens durch die Mitwirkung an Veranstaltungen kultureller Art.
 - h) Förderung internationaler Begegnungen zum Zwecke des kulturellen Austausches.
 - i) Betreuung der Mitglieder und dem Verein nahestehende Personen, zum Zwecke der Geselligkeit / Kameradschaft.
3. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der §§ 51 ff. in der jeweiligen Fassung der Abgabenverordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



§ 4 Mitgliedschaft

Dem Verein gehören an

- a) aktive Mitglieder (Musiker und Jungmusiker),
- b) passive Mitglieder,
- c) fördernde Mitglieder,
- d) Ehrenmitglieder.

Näheres regeln die jeweils gültigen Fassungen der Vereinsordnungen.

§ 5 Aufnahme

1. Die Aufnahme als Mitglied in den Verein bedarf eines schriftlichen Antrags beim Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Als Mitglied kann auf Antrag in den Verein aufgenommen werden, wer die Zwecke des Vereins anerkennt und fördern will. Bei Personen unter 18 Jahren muss der Antrag vom Erziehungsberechtigten mit unterzeichnet sein.
2. Die Mitglieder haben Beiträge zu entrichten. Mit Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied diese Satzung und die von der Hauptversammlung beschlossenen Mitgliedsbedingungen (Beiträge, Ausbildungsgebühren etc. sowie ergänzende Geschäfts- und Vereinsordnungen).
3. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes, die nicht begründet sein muss, kann der Antragsteller Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die nächste anstehende Mitgliederversammlung endgültig.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
 - a) Der Austritt ist nur zum 30.06. oder 31.12. eines Jahres zulässig. Er ist mindestens zwei Monate vorher dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
 - b) In besonderen Ausnahmefällen ist eine fristlose Kündigung mit sofortiger Wirkung möglich. Hierzu bedarf es jedoch eines individuellen, auf den Einzelfall bezogenen Vorstandsbeschlusses.
 - c) Mitglieder, die ihren Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommen, gegen die Satzung, bestehende Ordnungen oder Richtlinien des Vereins oder der angeschlossenen Verbände verstoßen, oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.
2. Dem Mitglied ist zuvor mit einer Frist von 14 Tagen Gelegenheit zur Rechtfertigung gegenüber dem Vorstand zu gewähren.
3. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen die Entscheidung des Vorstands Einspruch einlegen, über den die nächste anstehende Hauptversammlung entscheidet. Der Ausschluss erfolgt mit dem Datum der Beschlussfassung; bei einem zurückgewiesenen Einspruch mit dem Datum der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung.
4. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch gegenüber dem Verein. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.



§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht
 - a) nach den Bestimmungen dieser Satzung und bestehenden Ordnungen an Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und sämtliche allgemein angebotenen materiellen und ideellen Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen;
 - b) Ehrungen und Auszeichnungen für verdiente Mitglieder zu beantragen und zu erhalten, die durch den Verein verliehen werden.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins nachhaltig zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins durchzuführen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Hauptversammlung oder durch die in einer von der Hauptversammlung beschlossenen Vereinsordnung (Beitragsordnung) dort festgelegten finanziellen Beitragsleistungen zu erbringen.
4. Neben dem Jahresbeitrag kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass der Verein einen nicht vorhersehbaren größeren Finanzbedarf decken muss, der mit den regelmäßigen Beiträgen der Mitglieder nicht zu decken ist (z.B. nicht vorhersehbare Verschuldung des Vereins, Finanzierung eines Projektes oder größere Aufgaben). In diesem Fall kann die Hauptversammlung die Erhebung einer einmaligen Umlage von den Mitgliedern beschließen.

Der Beschluss ist mit der einfachen Mehrheit, der erschienenen Mitglieder zu fassen. Die Voraussetzungen der Nichtvorhersehbarkeit sind zu begründen. Die Höhe der Umlage, die das einzelne Mitglied als Einmalzahlung zu erbringen hat, darf das Zweifache des durch das Mitglied zu leistenden Jahresbeitrages nicht übersteigen.

Diese Regelung gilt nicht für Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind

- die Hauptversammlung und
- der Vorstand.

§ 9 Hauptversammlung

1. Eine ordentliche Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Einladung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, und zwar durch Veröffentlichung in den Steinfurter Lokalausgaben der Westfälischen Nachrichten und der Münsterischen Zeitung, die mindestens eine Woche vor dem Termin der Hauptversammlung zu erfolgen hat. Die Hauptversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet.
2. Der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter kann im Übrigen bei besonderem Bedarf im Interesse des Vereins eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen. Für eine außerordentliche Hauptversammlung gilt die gleiche Einladungsfrist wie für eine ordentliche Hauptversammlung. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist zudem einzuberufen, wenn:
 - a) mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragen.
 - b) mindestens 3 Vorstandsmitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragen.



Musikverein

Friedensklang Ostendorf 1928 e.V.

48565 Steinfurt-Borghorst



3. Die jeweils aktuelle Geschäftsordnung definiert die Regeln über die Durchführung der Hauptversammlung.
4. Die Hauptversammlung ist zuständig für die
 - a) Wahl der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder: Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt. Es können nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben in den geschäftsführenden Vorstand gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.
 - b) Wahl der zwei Kassenprüfer: Die Kassenprüfer werden für die Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören und müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie müssen Vereinsmitglieder sein. Eine Wiederwahl ist nicht zulässig. Die Kassenprüfer werden versetzt gewählt, so dass jährlich Wahlen stattfinden.
 - c) Entgegennahme von Berichten des Vorstands sowie der Kassenprüfer,
 - d) Genehmigung der Haushaltsführung und vorgestellter Grundsätze für die künftige Finanzplanung des Vereins,
 - e) Erlass und Änderung der Geschäfts- und Vereinsordnung,
 - f) Entlastung des Vorstandes,
 - g) abschließende Beschlussfassung über Mitgliedsaufnahmen und Mitgliederausschlüsse in Einspruchsfällen nach § 5 und 6 dieser Satzung,
 - h) Anschluss oder Austritt zu Verbänden,
 - i) Änderung der Satzung,
 - j) Auflösung des Vereins.
5. Stimmberechtigt sind grundsätzlich alle aktiven Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr, alle passiven Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr sowie die Ehrenmitglieder. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und jedes Mitglied hat eine Stimme. Aktive Mitglieder unter dem 16. Lebensjahr können sich durch einen Erziehungsberechtigten vertreten lassen.
6. Über die Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Das Protokoll wird vom 1. Schriftführer oder seinem Stellvertreter geführt und ist vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben. Beschlüsse sind mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder zu fassen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 10 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzender),
 - c) dem 1. Schriftführer,
 - d) dem stellvertretenden Schriftführer (2. Schriftführer) ,
 - e) dem 1. Kassierer,
 - f) dem stellvertretenden Kassierer (2. Kassierer).
2. Dem erweiterten Vorstand gehören folgende Personen an:
 - g) der geschäftsführende Vorstand,
 - h) der Jugendsprecher,
 - i) bis zu sechs Beisitzer.



3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden, jeweils in Verbindung mit dem 1. Kassierer oder 1. Schriftführer oder deren Stellvertreter.
4. Der Vorstand beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins. Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit nicht die Hauptversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung oder Gesetz zuständig ist. Weiterhin ist er verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung und die Verpflichtung des Dirigenten sowie weiterer musikalischer Fachkräfte/Übungsleiter.
5. Der geschäftsführende Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben sachkundigen Mitgliedern übertragen.
6. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes oder ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so hat in der nächsten anstehenden Hauptversammlung eine Nachwahl zu erfolgen. Der Vorstand ist berechtigt, bis zur Nachwahl einem Vereins- oder Vorstandsmitglied kommissarisch die Aufgabe des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds bzw. Kassenprüfers zu übertragen. Scheidet jedoch während der Amtsdauer mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes aus, ist der vertretungsberechtigte Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche Hauptversammlung zur Durchführung von Neuwahlen einzuberufen.
7. Die Mitglieder des Vorstands und die Kassenprüfer üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Für die ehrenamtliche Vorstandstätigkeit kann eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Die Höhe wird in der Vereinsordnung geregelt.
8. Die Jugendsprecher und Beisitzer werden nicht von der Hauptversammlung gewählt.

§ 11 Kassenprüfung

Die für 2 Jahre gewählten Kassenprüfer haben die Kassengeschäfte des Vereins nach Ablauf eines Kalenderjahres zu prüfen und hierfür einen Prüfungsbericht abzugeben. Das Prüfungsrecht der Kassenprüfer erstreckt sich auf die Überprüfung eines ordentlichen Finanzgebarens, Überprüfung ordnungsgemäßer Kassenführung, Überprüfung des Belegwesens. Die Tätigkeit erstreckt sich auf die rein rechnerische Überprüfung, jedoch nicht auf die sachliche Rechtfertigung von getätigten Ausgaben.

Aufgrund eines Vorstandsbeschlusses oder Beschluss der Hauptversammlung kann auch außerhalb der jährlichen Prüfungstätigkeit eine weitere Kassenprüfung aus begründetem Anlass vorgenommen werden.

§ 12 Zuständigkeiten des Vorstandes in Personalangelegenheiten

1. Der geschäftsführende Vorstand nach § 26 BGB nimmt die Arbeitgeberfunktion im Verein wahr. Diese Zuständigkeit umfasst auch die Verträge mit Selbständigen und freiberuflich Tätigen, sowie Dienstleistungs- und Werkverträge. Ebenfalls umfasst sind die Verträge mit ehrenamtlichen Mitgliedern des Vereins.
2. Auch das Eingehen von Vertragsverhältnissen mit Musikern und Mitgliedern des Vereins ist Zuständigkeit des geschäftsführenden Vorstandes.
3. Die Dirigenten / Übungsleiter des Vereins sind nicht befugt in Personalangelegenheiten zu entscheiden. Dies gilt insbesondere für Vertragsverhandlungen, Zusagen und Änderungen von bestehenden Vertragsverhältnissen, sowie der Eingehung und Kündigung von Vertragsverhältnissen.



4. Die Dirigenten / Übungsleiter haben jedoch ein Vorschlags- und Mitspracherecht. Sie sind bei Personalentscheidungen durch den geschäftsführenden Vorstand anzuhören und zu beteiligen, insbesondere dann, wenn die Belange des Orchesters berührt sind.
5. Alle Personalmaßnahmen des Vorstandes stehen unter Haushaltsvorbehalt und dürfen nur eingegangen werden, wenn die finanziellen Auswirkungen durch den Haushalt des Vereins getragen werden können.

§ 13 Vergütung der Vereinstätigkeit

1. Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.
2. Bei Bedarf können die Vorstandsaufgaben im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 22 Nr. 3 EstG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine Tätigkeit im Rahmen des Abs. 2 trifft die Hauptversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Im Übrigen haben die Mitglieder der Vereinsorgane und Mitarbeiter einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
5. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von einem Jahr nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
6. Vom Vorstand können per Beschluss Pauschalen für den Aufwendungsersatz nach § 670 BGB festgelegt werden.

Weitere Einzelheiten regelt die Vereinsordnung des Vereins.

§ 14 Ehrenamtliche Funktionen im Verein

1. Zur Erfüllung des Vereinszwecks sind zahlreiche Aufgaben und Funktionen zu erfüllen. Diese Aufgaben werden ehrenamtlich auf freiwilliger Basis erbracht. Die Amtsinhaber müssen nicht Vereinsmitglied sein, sofern die Satzung nicht an anderer Stelle eine andere Regelung enthält.

Zur Erfüllung der Vereinsaufgaben werden folgende Vereinsämter bestellt:

* Vorstandsmitglieder (geschäftsführend)	gewählt durch die Hauptversammlung
* Dirigenten, Übungsleiter	gewählt durch den Vorstand
* Noten-, Instrumentenwarte	gewählt durch den Vorstand
* Uniformwarte	gewählt durch den Vorstand
* Jugendleiter, Betreuer	gewählt durch den Vorstand
* Elternvertreter	gewählt durch den Vorstand
* ggf. Beisitzer	gewählt durch den Vorstand
* Helfer, z.B. bei Festen und Veranstaltungen	gewählt durch den Vorstand

2. Die Bestellung der Vereinsämter erfolgt durch Wahl der o.g. aufgeführten Organe.
3. Die Amtsinhaber erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung, es sei denn, dass die Satzung an anderer Stelle eine andere Regelung festlegt.



§ 15 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgabe des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jeder Betroffene hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten.
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind.
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt.
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins und allen Mitgliedern des Vereins oder sonst für den Verein Tätige ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 16 Datenschutzerklärung

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
2. Als Mitglied des „Volkmusikerbundes NRW“ ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Alter und ggf. Vereinsmitgliedsnummer (sonstige Daten); bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein.
3. Pressearbeit
Der Verein informiert die Tagespresse sowie diverse Wochenzeitungen über Auftritte, Konzerte und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht.
Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung schriftlich widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.
4. Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder
Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und Auftritte sowie Feierlichkeiten, in geeigneter Weise bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden.



Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung schriftlich widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung.

Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

5. Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre aufbewahrt.

§ 17 Internet

Der für die Veröffentlichung verantwortliche Vereinsvorstand ist verpflichtet, alle Maßnahmen zur Gewährleistung des Datenschutzes zu ergreifen, die durch die Umstände geboten erscheinen. Angesichts der besonderen Eigenschaften von Online-Verfahren (insbesondere Internet) kann dieser den Datenschutz jedoch nicht umfassend garantieren. Daher nimmt das Vereinsmitglied die Risiken für eine Persönlichkeitsverletzung zur Kenntnis und ist sich bewusst, dass

- die personenbezogenen Daten auch in Staaten abrufbar sind, die keine der Bundesrepublik Deutschland vergleichbaren Datenschutzbestimmungen kennen,
- ferner ist nicht garantiert, dass
 - * die Daten vertraulich bleiben,
 - * die inhaltliche Richtigkeit gewährleistet ist

Das Vereinsmitglied kann seine Einwilligung jederzeit schriftlich zurückziehen.

§ 18 Haftung des Vereins

Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung der Vereinstätigkeit, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten / Instrumente des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind.

§ 19 Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung, Änderung des Vereinszweckes oder die Auflösung des Vereins kann nur durch die Hauptversammlung mit einer Mehrheit von Zweidrittel der abgegeben gültigen Stimmen erfolgen. Der Vorstand ist verpflichtet, bei Einladungen zur Hauptversammlung die vorgesehenen Satzungsänderungen als besonderen Tagesordnungspunkt aufzuführen und kurz zu begründen.



Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Steinfurt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der musikalischen / kulturellen Aufgaben zu verwenden hat.

Für den Fall der Durchführung einer Auflösung sind die bisherigen vertretungsberechtigten Vorstände die Liquidatoren, soweit die Hauptversammlung keine anderweitige Entscheidung trifft.

§ 20 Geschäftsordnung

1. Die Hauptversammlung wird ermächtigt eine Geschäftsordnung zu beschließen.
2. Die Geschäftsordnung muss den Mitgliedern bekannt gemacht werden. Dies gilt auch für Änderungen und Aufhebungen.
3. Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil dieser Vereinssatzung und wird nicht in das Vereinsregister eingetragen.

§ 21 Vereinsordnungen

1. Die Hauptversammlung wird ermächtigt Vereinsordnungen zu beschließen.
2. Die Vereinsordnungen müssen den Mitgliedern bekannt gemacht werden. Dies gilt auch für Änderungen und Aufhebungen.
3. Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Vereinssatzung und werden nicht in das Vereinsregister eingetragen.

§ 22 In-Kraft-Treten

Vorstehende Satzung wurde in der Hauptversammlung vom 29. März 2015 verabschiedet und tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten damit außer Kraft.

Steinfurt, 01.04.2015